



Jugendordnung

des Reit- und Fahrverein Kehl-Sundheim e.V.

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Reit- und Fahrverein Kehl-Sundheim e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Jugendwart. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung sind die Aufgaben insbesondere:

- Unterstützung in der Ausbildung in den Sportarten Reiten, Voltigieren und Fahren
- Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Unterstützung und Mithilfe bei der Durchführung von Turnieren und Vereinswettkämpfen
- Mithilfe bei der Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- Der Jugendwart
- Der Jugendvorstand
- Die Jugendversammlung

§5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Reit- und Fahrverein Kehl-Sundheim e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 ab Vollendung des 8. Lebensjahres.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind unter anderem:

- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Kassenabschlusses des Vereinsjugendabteilung
- Planung von Aktivitäten und Festen der Jugend
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl des Jugendwarts, des Vorsitzenden des Jugendvorstandes und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen, nach Möglichkeit im Turnus der Jahreshauptversammlung des

Vereins. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder eines Beschlusses der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch einen Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Geheim nur dann, wenn mindestens 50% der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich verlangen.

Der Jugendvorstand bzw. der Jugendwart ist sowohl der Jugendversammlung als auch gegenüber des Vereinsvorstandes rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Kassenwart des Vereins, dies auch zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung, einen Bericht vorzulegen und diesen auch in der Jahreshauptversammlung zu präsentieren sowie dem Kassenprüfer des Vereins Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§6 Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- Jugendwart
- Jugendvorstand
- Stellvertreter des Jugendvorstandes
- Jugendkassenwart
- Jugendschriftführer
- Maximal drei Beisitzer

Der Jugendwart, welcher volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/ Sie ist Vorsitzender des Vereinsjugendvorstandes und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Er darf in den Jugendvorstandessitzungen und Versammlungen jedoch nur über die Punkte die, die Jugendlichen betreffen berichten. Alle anderen Interna aus der Vorstandssitzung, die nicht für die Jugendabteilung bestimmt sind, sind nicht weiter zu geben.

Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von der Vereinsjugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstandes des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Versammlung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und

sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten der Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben. Die Kassenprüfer, welche in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, prüfen ebenfalls die Jugendkasse.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung

§9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung

Die Jugendordnung muss vor der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderungen der Jugendordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Jugendversammlung und der Generalversammlung.